

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Für Verpackungsmaterial der Tetra Pak (Schweiz) AG, Pully



1. Anwendung

1.1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen von Verpackungsmaterial (z.B. Kartonverpackungen mit Klebestreifen) und Zusatzmaterial wie Verschlüsse und Trinkhalme („**Verpackungsmaterial**“) durch die Tetra Pak (Schweiz) AG mit Sitz in Pully („**Tetra Pak**“) an ihre Kunden. Nicht als Verpackungsmaterial gelten von Tetra Pak angebotene Verbrauchsmaterialien wie Leim und ähnliches.

1.2. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde seine eigenen abweichenden Einkaufs- oder sonstigen Bedingungen mitgeteilt hat oder diese auf dem Bestellschein oder anderen Schriftstücken des Kunden abgedruckt sind. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3. Ein Kaufvertrag über Verpackungsmaterial kommt nur durch die Auftragsbestätigung durch Tetra Pak zustande, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.

2. Lieferung

2.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010).

2.2. Tetra Pak wird das Verpackungsmaterial innerhalb der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Lieferzeit liefern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3. Verzögert sich die Lieferung aus von Tetra Pak zu vertretenden Gründen, zahlt Tetra Pak dem Kunden nach einer Kulanfrist von zwei (2) Arbeitstagen für jeden vollen Arbeitstag, um den sich die Lieferung verzögert, 0,5 % des Kaufpreises (Listenpreis) des sich in Lieferverzug befindlichen Verpackungsmaterials, höchstens aber 5 % des Kaufpreises. Wurde das in Lieferverzug befindliche Verpackungsmaterial nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf der Kulanfrist geliefert, kann der Kunde den in Verzug befindlichen Teil seiner Bestellung stornieren.

2.4. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 4.2 kann der Kunde keine über Ziff. 2.3 hinausgehenden Rechte aus Lieferverzug geltend machen, selbst wenn der Schaden des Kunden 5% des Kaufpreises übersteigt.

2.5. Versäumt der Kunde die Annahme von geliefertem Verpackungsmaterial am vereinbarten Liefertag, so übernimmt er sämtliche Kosten, die Tetra Pak im Zusammenhang mit dem Umschlag, dem Transport sowie der Lagerung und Versicherung dieses Verpackungsmaterials entstehen.

2.6. Tetra Pak kann die Lieferung von Verpackungsmaterial zurückhalten, solange noch fällige Zahlungen für bereits geliefertes Verpackungsmaterial ausstehen. In diesem Fall unterrichtet Tetra Pak den Kunden unverzüglich.

3. Gewährleistung

3.1. Tetra Pak leistet dafür Gewähr, dass das gelieferte Verpackungsmaterial keine Mängel im Sinne von Punkt 3.3 aufweist. Tetra Pak gibt keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Garantien, gleich

welcher Art. Steht fest, dass geliefertes Verpackungsmaterial Mängel aufweist, wird dieses von Tetra Pak im eigenen Ermessen entweder kostenlos ersetzt oder dem Kunden der dafür bereits bezahlte Kaufpreis zurückerstattet. Ist der Mangel ganz oder teilweise auf das schuldhaftes Tun oder Unterlassung des Kunden zurückzuführen, verringern sich die nachgenannten Pflichten von Tetra Pak entsprechend.

3.2. Tetra Pak gewährleistet, dass das Verpackungsmaterial zum Zeitpunkt der Bestellung dem geltenden Recht am Lieferort und am Herstellungsort, sowie den im Vertrag angegebenen Normen und Standards, entspricht, wenn es für den im Vertrag vereinbarten Zweck und gemäß den Handbüchern und Anweisungen von Tetra Pak verwendet wird. Sollte es jedoch nach Aufgabe der Bestellung durch den Kunden zu einer Änderung der geltenden Bestimmungen, Normen und Standards kommen, die zu Mehraufwand oder -kosten bei Tetra Pak führt, behält sich Tetra Pak das Recht vor, den Kaufpreis und – soweit erforderlich – den Liefertermin entsprechend anzupassen.

3.3. Das an den Kunden gelieferte Verpackungsmaterial ist mangelhaft, wenn es zum Zeitpunkt der Lieferung (i) nicht den von Tetra Pak in der Auftragsbestätigung oder anderweitig angegebenen Spezifikationen entspricht, (ii) nicht frei von Material- oder Bearbeitungsfehlern ist, oder (iii) nicht dazu geeignet ist, die Produkte des Kunden zu verpacken wie zwischen den Parteien und in der Auftragsbestätigung vereinbart.

3.4. Ist das Verpackungsmaterial mangelhaft, stehen dem Kunden vorbehaltlich Ziff. 4.2 ausschließlich die in dieser Ziff. 3 genannten Rechte zu. Falls das mangelhafte Verpackungsmaterial beim Kunden zu Produktverlusten oder Rückrufkosten geführt hat, haftet Tetra Pak nur gemäß der Ziff. 4.1.5 und 4.1.6. Falls Tetra Pak im Zusammenhang mit der Lieferung von Verpackungsmaterial von Dritten in Anspruch genommen wird, und der Kunde dies zu vertreten hat, wird der Kunde Tetra Pak von allen Ansprüchen Dritter freihalten, es sei denn, die Ansprüche basieren auf mangelhaftem Verpackungsmaterial oder Tetra Pak ist anderweitig für die Inanspruchnahme durch Dritte verantwortlich.

4. Haftungsbegrenzungen

4.1. Es gelten die folgenden Beschränkungen der Haftung von Tetra Pak im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen:

4.1.1 *Indirekte und Folgeschäden:* Tetra Pak haftet nicht für indirekte und Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Umsatzausfall, Produktionsausfall, entgangene Geschäftschancen, Vertragsstrafen oder Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten, verlorenen Firmenwert, Reputationsverluste, oder verlorene Marketingausgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag, selbst wenn diese Schäden für Tetra Pak vorhersehbar waren.

4.1.2. *Personenschäden:* Vorbehaltlich Ziff. 4.1.1 haftet

Tetra Pak für Personenschäden unbegrenzt, soweit Tetra Pak diese schuldhaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht hat.

4.1.3. *Sachschäden*: Die Haftung für von Tetra Pak schuldhaft verursachte Sachschäden an Anlagen oder Gebäuden des Kunden oder dem Eigentum Dritter ist auf € 1.500.000,- begrenzt. Es wird klargestellt, dass diese Begrenzung nicht für Produktverluste und Rückrufkosten gilt, die ausschließlich in Ziff. 4.1.5 und 4.1.6 geregelt sind.

4.1.4. *Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter*: Die Haftung von Tetra Pak für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist abschließend in Ziff. 9.4 geregelt.

4.1.5. *Produktverluste*: Tetra Pak haftet nur für Produktverluste, die Tetra Pak schuldhaft im Zusammenhang mit diesen Lieferbedingungen verursacht, und nur (i) wenn das Verpackungsmaterial gemäß dem in der Bestellung vereinbarten Zweck den Handbüchern und Anweisungen von Tetra Pak gelagert und verwendet wurde, (ii) wenn der Kunde ein Qualitätssicherungssystem unterhält und soweit dieses Qualitätssicherungssystem keine Mängel an den Produkten des Kunden festgestellt hat, (iii) bis zu einer Gesamthöhe von fünfhundert Prozent (500%) des Bestellpreises für das mangelhafte Verpackungsmaterial, und (iv) wenn die Produktverluste innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung des Verpackungsmaterials an den Kunden auftreten.

Dabei bedeutet „**Produktverluste**“ die Nettokosten des Kunden für die folgenden nachgewiesenen Verluste, die der Kunde aufgrund von schadhafte Endprodukten erlitten hat: (a) die Anschaffungskosten für Rohmaterial, Zutaten und sonstige Rohwaren, die der Kunde in der Produktion von schadhafte Endprodukten aufgewendet hat; (b) die Anschaffungskosten für Arbeitszeit und Betriebsmedien während der Produktion der schadhafte Endprodukte, (c) die Anschaffungskosten der Arbeitszeit für das Sortieren, die Entsorgung und die Wiederverwertung von schadhafte Endprodukten, und (d) die Transportkosten, Lagerkosten und sonstige direkten Kosten ähnlicher Natur, die auf Mängeln des Verpackungsmaterials beruhen. Diese Aufzählung der Produktverluste ist abschließend und keine sonstigen Verluste und Kosten werden als Produktverluste anerkannt; dies gilt insbesondere für die Kosten eines Rückrufs von auf dem Markt ausgelieferten Produkte des Kunden.

4.1.6. *Rückrufkosten*: Tetra Pak haftet nur für Rückrufkosten, die Tetra Pak schuldhaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag verursacht, und nur (i) wenn das Verpackungsmaterial gemäß dem in der Bestellung vereinbarten Zweck, den Handbüchern und Anweisungen von Tetra Pak gelagert und verwendet wurde, (ii) wenn der Kunde ein Qualitätssicherungssystem unterhält und soweit dieses Qualitätssicherungssystem keine Mängel an den Produkten des Kunden festgestellt hat, (iii) soweit eine zuständige Behörde den Rückruf aus Gründen der Lebensmittelsicherheit angeordnet hat oder anordnen würde, und (iv) bis zu einer Gesamthöhe von fünfhundert Prozent (500%) des Bestellpreises für das mangelhafte Verpackungsmaterial.

Dabei bedeutet „**Rückrufkosten**“ die Nettokosten des Kunden für die folgenden nachgewiesenen Verluste, die der Kunde als Folge eines Rückrufs von auf dem Markt ausgelieferten schadhafte Produkten erlitten hat: (a)

Produktverluste, (b) die Kosten für die Benachrichtigung von Kunden und deren Kosten für den Transport und die Entsorgung schadhafte Produkte, und (c) alle sonstigen direkten Kosten ähnlicher Natur, die dem Kunden aufgrund eines Produktrückrufs entstanden sind. Diese Aufzählung der Rückrufkosten ist abschließend und keine sonstigen Verluste und Kosten werden als Rückrufkosten anerkannt.

4.1.7. *Sonstige Schäden*: Die Gesamthaftung von Tetra Pak nach dem Vertrag gegenüber dem Kunden für sonstige Schäden, die nicht anderweitig in dieser Ziff. 4.1 geregelt sind, insbesondere für Verzug, beträgt zwanzig Prozent (20%) des Bestellpreises für das betroffene Verpackungsmaterial.

4.2. Die Haftungs- und Gewährleistungsbeschränkungen aus diesem Vertrag zugunsten von Tetra Pak finden keine Anwendung auf Ansprüche, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Arglist beruhen, sowie für Personenschäden.

4.3. Der Kunde ist jederzeit verpflichtet, etwaige Schäden so weit wie möglich zu minimieren, insbesondere ist der Kunde in Bezug auf Produktverluste und Rückrufkosten verpflichtet, schadhafte Produkte zum höchsten im Markt zu erzielenden Preis zu verkaufen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

4.4. Der Kunde akzeptiert, dass die Haftungsbegrenzungen ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags sind und die kommerziellen Bedingungen des Vertrags wesentlich beeinflusst haben.

5. Ansprüche Dritter

5.1. Vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen in Ziff. 4 wird Tetra Pak den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen und den Kunden von allen direkten Kosten freihalten, die Dritte gegenüber dem Kunden geltend machen (und die nicht vertraglicher Natur sind), wenn und soweit Tetra Pak die Ansprüche schuldhaft verursacht hat im Zusammenhang mit diesem Vertrag, falls der Kunde Tetra Pak unverzüglich über die Ansprüche informiert und Tetra Pak die vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche überlässt. Soweit nicht ausdrücklich anders in dem Vertrag geregelt haftet Tetra Pak jedoch nicht für Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit (i) der Verwendung des Verpackungsmaterials, (ii) dem Vertrieb und der Vermarktung von Produkten oder Verpackungen, die mit dem Verpackungsmaterial hergestellt werden, oder (iii) andere Aktivitäten des Kunden, die außerhalb der Kontrolle von Tetra Pak sind.

5.2. Der Kunde wird Tetra Pak gegen alle Ansprüche verteidigen und Tetra Pak von allen direkten Kosten freihalten, die Dritte gegenüber Tetra Pak geltend machen, und die der Kunde verursacht hat. Der Kunde wird Tetra Pak insbesondere von allen Kosten freihalten, denen Tetra Pak im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter ausgesetzt ist, und auf Folgendem beruhen: (i) der Verwendung des Verpackungsmaterials, (ii) dem Vertrieb, der Vermarktung und dem Verzehr von mit dem Verpackungsmaterial verpackten Lebensmitteln oder Verpackungen, soweit Tetra Pak nicht in dem Vertrag die Haftung für solche Schäden übernommen hat. Tetra Pak wird den Kunden unverzüglich über die Ansprüche informieren und dem Kunden die Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche überlassen.

6. Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

6.1. Der Kunde überprüft das Verpackungsmaterial nach

dessen Lieferung unverzüglich auf erkennbare Mängel. Der Kunde unterrichtet Tetra Pak unverzüglich und schriftlich über sämtliches für mangelhaft befundenes Verpackungsmaterial. Transportschäden oder -verluste sind bei Lieferung auf dem Frachtbrief zu vermerken.

6.2. Der Kunde organisiert seine Produktion in einer Weise, dass erst während des Produktionsprozesses feststellbare Mängel schnellstmöglich entdeckt werden. Der Kunde unterrichtet Tetra Pak unverzüglich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen, schriftlich über sämtliches Verpackungsmaterial, welches während der Produktion für mangelhaft befunden wurde.

6.3. Versäumt es der Kunde, Tetra Pak innerhalb der in dieser Ziff. 6 genannten Fristen zu unterrichten, verwirkt er seine Rechte gemäß Ziff. 3 dieser Lieferbedingungen.

6.4. Ist mangelhaftes Verpackungsmaterial bereits in den Produktionsprozess des Kunden gelangt, stellt der Kunde die betroffene Produktion unverzüglich ein. Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, Schäden im Zusammenhang mit mangelhaftem Verpackungsmaterial zu vermeiden oder gering zu halten. Begründet mangelhaftes Verpackungsmaterial einen Anspruch auf Ersatz von Produktverlusten oder Rückrufkosten, so unterrichtet der Kunde Tetra Pak darüber unverzüglich schriftlich, in jedem Fall jedoch innerhalb von zehn (10) Werktagen.

6.5. Die Meldung von Mängeln am Verpackungsmaterial muss eine Beschreibung derselben enthalten. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Meldung der Mangelhaftigkeit des Verpackungsmaterials eine vollständige, substantiierte Beschreibung der Mängel und ein Muster des mangelhaften Verpackungsmaterials vorzulegen. Soweit Schadenersatz geltend gemacht wird, ist auch eine substantiierte Beschreibung der entstandenen Schäden vorzulegen.

6.6. Tetra Pak wird, unverzüglich und mit der Unterstützung durch den Kunden untersuchen, ob und inwieweit das Verpackungsmaterial mangelhaft ist und ein Anspruch auf Ersatz von Produktverlusten oder Rückrufkosten gerechtfertigt ist.

6.7. Die Gewährleistungsdauer beträgt 12 Monate ab Lieferung des Verpackungsmaterials für alle Ansprüche aus Ziff. 3.

6.8. Tetra Pak kann Leitlinien mit praktischen Anleitungen und Ratschlägen für die Prüfung von Lieferungen, für die Fehlersuchabläufe in der Produktion, für die Lagerung und Verwendung von Verpackungsmaterial sowie für ähnliche Bereiche herausgeben, welche die in diesen Lieferbedingungen festgelegten Pflichten des Kunden genauer erläutern.

7. Zulässige Abweichung

Tetra Pak kann bei der Lieferung die vom Kunden bestellte Menge an Verpackungsmaterial um bis zu 10 % über- oder unterschreiten und entsprechend in Rechnung stellen.

8. Preise und Zahlungsbedingungen / e-Business

8.1. Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung genannte oder (im Falle einer zulässigen Abweichung nach Punkt 7) der in der Rechnung für das gelieferte Verpackungsmaterial angegebene oder der anderweitig ausdrücklich vereinbarte Preis. Alle Preise sind Nettopreise und enthalten keine Mehrwertsteuer oder andere Steuern; alle anfallenden Steuern zahlt der Kunde. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der in der Rechnung von Tetra Pak

angegebene Preis ohne Abzug zu bezahlen. Der Kunde kann gegen Ansprüche von Tetra Pak nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.2. Soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

8.3. Falls der Kunde eine Rechnung nicht am Fälligkeitstag bezahlt, fallen die gesetzlichen Verzugszinsen an.

9. Marken-, Urheber- und andere Rechte

9.1. Der Kunde verzichtet gegenüber Tetra Pak auf alle Ansprüche, und stellt Tetra Pak und seine verbundenen Unternehmen und Zulieferer von allen Ansprüchen Dritter frei, die mit der vom Kunden gewünschten Gestaltung des Verpackungsmaterials stehen, insbesondere im Hinblick auf Bezeichnungen, Marken (mit Ausnahme von Tetra Pak Marken), Zeichen, Designs, Farben, Mustern oder Texten. Tetra Pak ist berechtigt, das Bedrucken des Verpackungsmaterials mit vom Kunden vorgegebenen Bezeichnungen, Marken, Zeichen, Designs, Farben, Mustern oder Texten zu verweigern, wenn Tetra Pak der Meinung ist, dass diese Schutzrechte Dritter verletzen.

9.2 Tetra Pak gewährt dem Kunden hiermit das unentgeltliche, nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht, die Marken von Tetra Pak zu verwenden. Der Kunde ist einverstanden, diese Marken nur gemäß der Anweisungen von Tetra Pak und wie sie auf dem von Tetra Pak gelieferten Verpackungsmaterial für Lebensmittel gedruckt sind. Der Kunde wird jegliche Nutzung unterlassen, die nach Meinung von Tetra Pak unberechtigt ist oder gegen Anweisungen von Tetra Pak verstößt.

9.3. Der Kunde wird keine Rechte an den Marken, Geschmacksmustern und sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten von Tetra Pak anmelden oder beanspruchen. Der Kunde wird solche Rechte unverzüglich auf Tetra Pak übertragen.

9.4 Tetra Pak wird den Kunden gegen allen Ansprüche verteidigen, die Dritte aufgrund einer Verletzung von Gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit dem Verpackungsmaterial erheben. Tetra Pak wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter sowie direkten Schäden des Kunden (einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten) freihalten, die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter stehen, wenn der Kunde Tetra Pak unverzüglich über die Verletzung informiert und Tetra Pak die vollständige Kontrolle über die Verteidigung gegen die Ansprüche überlässt. Tetra Pak übernimmt jedoch keine Haftung für Ansprüche, die auf folgenden Ursachen beruhen: (i) der Nutzung des Verpackungsmaterials zusammen mit Anlagen oder Software Dritter, es sei denn Tetra Pak hat die Nutzung bestätigt, (ii) der Nutzung des Verpackungsmaterials außerhalb des Vertragszwecks, (iii) Informationen, Materialien oder Designs, die der Kunde bereit gestellt hat oder vorgegeben hat, (iv) vom Kunden vorgenommenen Änderungen am Verpackungsmaterial.

10. Ausfuhr- und Antikorruptionsbestimmungen

10.1. Die Lieferung und der Export des Verpackungsmaterials kann Sanktionen und anderen Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, auf deren Basis Behörden oder Gerichte die Lieferung und den Export des Verpackungsmaterials verbieten oder erlaubnispflichtig machen können. Tetra Pak haftet nicht dafür, wenn die

Erfüllung des Vertrags im eigenen Ermessen von Tetra Pak Ausführbeschränkungen verletzen könnte. Tetra Pak behält sich daher das Recht vor, einseitig und ohne sich gegenüber dem Kunden schadenersatzpflichtig zu machen, die Lieferung des Verpackungsmaterials auszusetzen oder zu kündigen, falls eine Ausfuhrerlaubnis nicht erzielt oder widerrufen wird. Tetra Pak ist auch berechtigt, die Lieferung des Verpackungsmaterials auszusetzen oder zu kündigen, wenn Sanktionen oder andere Ausführbeschränkungen die Erfüllung des Vertrags unbillig erschweren, unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Bestellung vorhersehbar waren oder nicht.

10.2 Der Kunde verpflichtet sich, dass weder er noch seine Vertreter oder verbundenen Unternehmen das Verpackungsmaterial (ganz oder teilweise) direkt oder indirekt in Länder oder an Personen verkauft, liefert oder verbringt, die einem Handelsembargo oder sonstigen Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union oder sonstigen anwendbaren Ausführbeschränkungen eines Landes unterliegen, es sei denn, dass alle notwendigen Ausfuhrerlaubnisse vorliegen und das Verpackungsmaterial nur für den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zweck genutzt wird.

11. Höhere Gewalt

Jede Partei kann die Erfüllung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertrag (mit Ausnahme von Zahlungspflichten) insoweit aussetzen, wie diese durch höhere Gewalt behindert oder unzumutbar erschwert wird. Dies gilt insbesondere für Arbeitskämpfe, Brand, Krieg, Terrorismus, Epidemien, extreme Wetterverhältnisse, Erdbeben, Überschwemmung, Aufstände, militärische Mobilisierung, Massenproteste, Revolten, Beschlagnahmungen, Handelssperren, Ausführbeschränkungen, Energiebeschränkungen. Dies gilt auch für durch derartige Umstände verursachte Mängel oder Lieferverzug von Zulieferern, sowie deren Insolvenz und Einstellung der Geschäftstätigkeit. Eine sich auf höhere Gewalt berufende Partei wird die andere Partei unverzüglich über die Umstände, die erwartete Art und Dauer sowie die Maßnahmen zur Behebung der Behinderung benachrichtigen. Soweit sich eine Partei über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten auf höhere Gewalt beruft, kann jede Partei die ausgesetzten Pflichten schriftlich kündigen.

12. Vertraulichkeit

12.1. Die Parteien können einander, oder werden einander, vor oder während der Geschäftsbeziehung auf Basis dieser Lieferbedingungen vertrauliche Informationen offenlegen, insbesondere Zeichnungen und Daten, technische Daten sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse („**Vertrauliche Informationen**“). Die Partei („**Empfangende Partei**“), die solche Vertraulichen Informationen von der anderen Partei („**Offenlegende Partei**“) erhält, wird diese vertraulich behandeln, weder ganz noch teilweise Dritten überlassen und sie nur für die vereinbarten Zwecke verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die (i) öffentlich bekannt sind, es sei denn die Veröffentlichung basiert auf einer Verletzung der Vertraulichkeitspflichten der Empfangenden Partei, (ii) Informationen, die der Empfangenden Partei nachweislich vor der Offenlegung durch die Offenlegende Partei bekannt waren, (iii) Informationen, die die Empfangende Partei nachweislich unabhängig von den Vertraulichen Informationen der Offenlegenden Partei entwickelt hat.

Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der Offenlegenden Partei.

12.2. Abweichend von Ziff. 9.1 ist die Empfangende Partei berechtigt, Vertrauliche Informationen weiterzugeben (i) an verbundene Unternehmen der Empfangenden Partei, wenn diese den gleichen Vertraulichkeitspflichten unterliegen, (ii) an Berater der Empfangenden Partei, und/oder (iii) an Subunternehmer, die die Empfangende Partei zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag engagiert hat. Die Empfangende Partei ist ferner berechtigt, Vertrauliche Informationen weiterzugeben, wenn sie durch ein Gericht oder eine Behörde zur Offenlegung verpflichtet wurde, soweit sie die Offenlegende Partei über diese Verpflichtung unverzüglich benachrichtigt hat, sich darum bemüht, die Offenlegung so weit wie möglich zu begrenzen, und sie die Behörde über die Rechte der Offenlegenden Partei an den Vertraulichen Informationen informiert hat. Die Parteien sind sich einig, dass der Vertrag Teil der Vertraulichen Informationen ist. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Abschluss oder Kündigung des Vertrags in Kraft.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lieferbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Tetra Pak ist das Recht der Schweiz anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich.